

allen ihren zu überreichenden Zeichnungen, ein gutes, starkes und dabey feines Zeichenpapier zu nehmen, und die vorkommende Beschreibung richtig und deutlich auszuführen.

Die Beamten behalten die über die Regulirung der Amts- und Dorfmarkungsgränzen abgefaßten Protocolle in Abschrift, nebst Copie von den dazu gehörigen Handrissen, wofür ein Bestimmtes aus der Generalvermessungs-Kasse zu vergüten ist.

### §. 90.

Wie bey nicht gleich zu beseitigenden Gränzstreitigkeiten zu verfahren ist.

Wenn bey Revision und Regulirung der Gränzen eine Differenz nicht gleich beseitigt werden kann; so muß deswegen die specielle Aufnahme nicht aufgehalten werden, und die fernere Regulirung bis zur Entscheidung unterbleiben; sondern in solchem Falle wird die streitige Gränze mit feinen Kreuzen besonders bezeichnet, wie nämlich sowohl von dieser als jener Partey die Gränze prä-tendirt wird, und mit der Regulirung der unstreitigen Gränze fortgefahren.

S. 91.

### Beispiel einer zu regulirenden Dorfmarkungs-Gränze.

Zu mehrerer Deutlichkeit des Vorgetragenen betrachte man die Charte Tab. I. Fig. 1. als Handriß einer regulirten Dorfmarkung, über deren Regulirung etwa folgender Amtsbericht zu erstatten wäre.

### B e r i c h t

des

fürstlichen Justizamts Pragau  
über

Regulirung der Sodenbacher Dorfmarkungs-Gränze.

Da die Gränze der herrschaftlichen Waldung, das Rabenholz genannt, bereits früherhin berichtigt und gehörig versteint worden ist; so fing man mit der Regulirung der Sodenbacher Dorfmarkungs-Gränze da an, wo selbige von dem Waldgränzsteine Nro. 61 abgeht, und an der Rabenauer Dorfmarkung herunterläuft.

Indem sämtliche an der Sodenbacher Markung angränzende Dorfmarkungen im hiesigen Amte liegen; so waren die dazugehörigen Ortsvorstände und Güterbesitzer befehligt,

an ihren Gränzen und auf ihren Grundstücken gegenwärtig zu seyn, um ihre Rechte zu gewahren, übertrug man dem Amtsfeldmesser Günter die geometrischen Arbeiten bey diesem Geschäfte, nachdem derselbe über Alles gehörige Instruction und besondern Auftrag erhalten hatte, über die ganze Sodenbacher Dorfmarkung = Gränze einen Handriß anzufertigen, um solchen dem Berichte beylegen zu können.

A. Regulirung der Gränze zwischen der Sodenbacher und Rabenauer Markung.

Man fing zuerst an, die Gränze zwischen der Sodenbacher und Rabenauer Markung zu reguliren, wobey aus dem Dorfe Sodenbach der Schultheiß Adam Glider, und aus dem Dorfe Rabenau der Gerichtschöppe Joseph Klimper, gegenwärtig waren; ging von besagtem Waldgränzsteine No. 61, unter einem stumpfen Winkel links ab, gerade zwischen die Aecker von Ernst Wille und Adam Blum hin, und setzte auf eine Entfernung von 171 Schritt von No. 61 den Pfahl No. 1.

Von No. 1 ging man unter einem stumpfen Winkel rechts ab, ließ den Acker von Ernst Wille aus Rabenau rechts, und den Acker

von Friedrich Hase, links. Die Entfernung von No. 1 bis 2, war 80 Schritte.

Von No. 2 zieht sich die Gränze unter einem stumpfen Winkel links, und es liegt rechter Hand der Acker von Joseph Winter, und linker Hand der Acker von Friedrich Hase. Die Entfernung von No. 2 — 3 ist 95 Schritte. Von dem Nummerpfahle No. 3 geht die Gränze beinah' unter einem rechten Winkel links ab, indem man Philipp Malers Acker rechts, und Friedrich Hases Acker links hat. Auf 141 Schritte von No. 3, wurde der Pfahl No. 4 gesetzt.

Indem man nun von No. 4 wieder beinahe unter einem rechten Winkel rechts abgeht, bleibt der Acker des Valentin Rapp links, und der des Philipp Maler rechts; auf 153 Schritt Entfernung von No. 4 wurde der Pfahl No. 5 eingeschlagen.

Von No. 5 geht es rechts unter einem stumpfen Winkel nach No. 6, wo rechts der Acker von Philipp Maler, und links der Acker von Ernst Müller befindlich. Die Linie ist 135 Schritte lang, und ihre Richtung geht genau auf die Thurmspitze des Dorfes Rabenau zu.

Von No. 6 geht die Gränze unter einem beinah' rechten Winkel links ab, und ist 305

Schritt bis No. 7. Rechts liegt der Acker von Johann Müller, und links stoßen zwey Eigenthümer an, als von No. 6 auf 171 Schritt Ernst Müller, und auf die übrigen 134 Schritt Christoph Fager.

Kurz vorher, ehe man zum Nummerpfahle No. 7 kommt, passirt man den Hauptweg zwischen Sodenbach und Rabenau.

Von No. 7 geht die Gränze unter beynah rechtem Winkel rechts ab, am besagten Wege herunter, so daß der Weg rechter Hand bleibt. Man hat Johann Müllern aufgegeben, bey der Versteinung seines Ackers, diesen jetzt über die Gebühr erweiterten Weg, bis auf die Breite von 16 Fuß einzuschränken. Die Länge der Linie zwischen No. 7 und 8 ist 160 Schritt.

Eine sich hierbey äußernde Gränz-Differenz zwischen Johann Witte und Johann Müller, wurde gütlich ausgeglichen, und zu beider Zufriedenheit beseitigt.

Von No. 8 geht es unter einem etwas stumpfen Winkel links ab, rechts liegt der Acker von Anton Blum und links der Acker von Johann Witte. Die Linie zwischen No. 8 und 9 ist 190 Schritt lang.

Von No. 9 zieht sich die Gränze unter einem fast rechten Winkel rechts; man hat bis No. 10 70 Schritt; rechts ist der Acker von

Anton Blum, und links der von Ernst Fröhlich, u. s. w. f. bis zu

Nro. 19. Hier endigt sich die Markungs-Gränze des Dorfes Rabenau, welche unter einem sehr stumpfen Winkel rechts fortgeht.

B. Die Regulirung der Gränze zwischen der Sodenbacher und Badenburg Markung.

Hier fand sich der Ortsvorstand aus Badenburg Namens Peter Kumbrecht ein, um der Gränzeinrichtung beizuwohnen.

Die Gemarkungs-Gränze des Dorfs Badenburg geht von dem Nummerpfahle Nro. 19 unter fast rechtem Winkel links ab und bis Nro. 24 in gerader Linie über eine gemeine Huth und Weide fort. Die Entfernung zwischen Nro. 19 und 24, ist 900 Schritt, auf welche Weite, da sie ziemlich lang ist, an schickliche Plätze, noch vier Nummerpfähle, als: 20, 21, 22 und 23 dazwischen, so gesetzt sind, daß

von Nro. 19 bis 20	—	150	Schritt,
— 20 — 21	—	170	—
— 21 — 22	—	180	—
— 22 — 23	—	150	—
— 23 — 24	—	250	— beträgt.

Auf 24 Schritt von Nro. 22 passirt man den Hauptfahrweg zwischen Sodenbach und

Badenburg, dessen Breite jetzt noch hier sehr willkürlich des Ungers unbeschadet seyn kann, u. s. w. fort.

Bei Regulirung der Sodenbacher und Heimbacher Markungs-Gränze, ist in Folge des Protocolls zu bemerken:

- a) Daß zwischen den Nummerpfählen 59 und 66 die Fischeren und Krebsung in dem Heimberger Bache, zwischen den beyden benachbarten Dörfern gemeinschaftlich, diese Gerechtigkeit aber weiter bis an das herrschaftliche Rabenholz der Gemeinde Sodenbach allein zuständig ist; im Holze selbst aber der Herrschaft angehört.
- b) Daß um dieses erstere bestimmter anzuzeigen, die Gränzsteine No. 60, 61, 62, 63, 64 und 65 abwechselnd auf ein und das andere Ufer des Gränzbachs gesetzt worden sind, u. s. w. fort.

Obgleich nun, wie zu Anfange erwähnt worden, die Waldgränze des herrschaftlichen Rabenholzes schon früherhin berichtet und versteint ist; so hat man es doch der Vollständigkeit des vorliegenden Geschäfts für angemessen gehalten, da diese Gränze einen Theil der Sodenbacher Markungs-Gränze ausmacht, solche hier aufzunehmen und mit dem Ganzen zu besserer Uebersicht in Verbindung zu setzen.

Da rechts herrschaftliche Waldung fortläuft, so führt man nur die Anstößer aus der Sodenbacher Markung an, und bemerkt nebst diesen, die Direction der Gränze, wie auch die Länge der einzelnen Linien derselben, u. s. w.

Im herrschaftlichen Rabenholze befindet sich ein guter Sandsteinbruch, welcher vortreffliche Steine zu der Vermarkung liefern wird, und es ist bereits die Verfügung getroffen, die Versteinung selbst baldmöglichst vorzunehmen, u. s. w.

### §. 92.

Von der eigentlichen geometrischen Charte über eine Dorfmarkungs-Gränze.

Um aber von einer Dorfmarkung eine eigentliche geometrische Gränzcharte zu entwerfen, welche alle erforderliche Genauigkeit besitzt, und als Beylage zu einer gehörigen Gränzbeschreibung dienen soll, ist nothwendig, daß solche nach einem etwas großen Maasstabe entworfen wird, um die Linien in Ruthen, Fußsen und Zollen genau anzugeben, so wie in kurzen Linien alle darauf Bezug habende Gegenstände deutlich verzeichnen zu können. Denn hierbey müssen die einzelnen Aecker zc. mit ihren Längen oder Breiten, an welchen oder über wel-

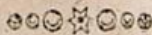


che die Gränze hinzieht, genau angegeben, und die Nummer der Eigenthümer dabey bemerklich gemacht werden zc., welches bey einem kleinen Maaßstabe, der Deutlichkeit unbeschadet, nicht gut geschehen kann.

Ferner ist die Größe eines jeden Winkels, welchen die zusammenstoßenden Gränzlinien bilden, wenigstens in Graden und Minuten zu messen und einzutragen, so wie es die Vollkommenheit einer solchen Gränzcharte befördert, wenn bey einigen langen geraden Gränzlinien die Winkel angegeben werden, welche Hauptgegenstände z. B. Thurmspitzen zc. die sich innerhalb oder zunächst außerhalb der Gränze befinden, mit den Endpuncten dieser Linie machen.

Daß auch hier die Mittagslinie des Orts und die wirkliche Länge des Fußes, welcher bey der Messung zum Grunde gelegt ist, angegeben wird, ist um so nothwendiger, da im Unterlassungsfall oft nachtheilige Folgen entstehen können.

Die Charte Tab. I, Fig. I liefert hierüber ein Beispiel, wobey folgende Gränztabelle sehr vortheilhaft und nothwendig ist:



**G r ä n z - T a b e l l e**

von der versteinten Dorfmarkung Godenbach, im Amte Pragau, aufgenommen im Jahre 1807, durch den Feldmesser Günter.

Nr. der Grenzsteine	Ort der Aufsteher, da, wo die Markungssteine stehen.	Horizontale Entfernung d. Gränzf.		Winkel.		Anmerkungen.
		Math.	Fuß	Grad	Min.	
<b>A. Gränze zwischen Godenbach und Rabenau.</b>						
1	Ernst Wille, Adam Wilm, Friedr. Hase	34	2	115	31	Min. /
2	Ernst Wille, Joseph Winter, Friedr. Hase	16	1	/	/	Grad 130 50
3	Jos. Winter, Fr. Hase, Philipp Maler	19	/	/	/	Grad 90 58
4	Friedr. Hase, Phil. Maler, Val. Napp	28	2	89	30	Min. /
5	Phil. Maler, Val. Napp, Ernst Müller	30	8	132	/	Grad /
6	Phil. Maler, Ernst Müller, Joh. Müller	27	/	/	/	Grad 89 /
7	J. Müller, Christoph Jager, Joh. Witte	61	1	84	84	Min. /

Wondro. 6 an, kößt querß  
links Ernst Müllers Acker  
mit 34° 2' und nachher  
Christoph Jagers Acker  
mit 26° 9' 1'' an die  
Gränzlinie.

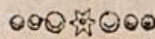
u. f. w.

Schließlich wird noch bemerkt: 1) daß die Thurmspitze des Dorfs Sodenbach mit der zwischen den Nummersteinen 19 und 24 befindlichen geraden Gränzlinie bey No. 19 einen Winkel von 69 Grad 35 Minut., und bey No. 24 einen Winkel von 75 Grad 58 Minuten, macht.

2) Daß die Bezeichnung von auswärts und einwärts gehenden Winkeln sich lediglich auf die regulirte Markung von Sodenbach gründet.

3) Daß die westliche Abweichung der Magnethadel von der Mittaglinie des Orts Sodenbach in diesem Jahre 24 Grad betrug.

4) Daß die erste Gränzlinie von No. 1 bis 2, bey No. 1 mit der Mittaglinie des Orts Sodenbach einen Winkel von 45 Grad auswärts macht, daß die Gränzlinie zwischen No. 19 u. 24, bey No. 24  $5^{\circ}$  40 Minut. macht.



Geht die Gränze über viele und hohe Berge; so ist es immer gut, in der Tabelle noch eine Columne aufzunehmen, welche diejenige Länge enthält, wie weit ein Gränzstein von dem andern auf der schiefen Fläche entfernt ist.

## §. 93.

## Aufnahme verschiedener Gränzen.

Die Gränze eines Landes, Amtes, einer Dorfschaft zc. in völligem Zusammenhange und geschlossener Figur aufzunehmen, geschieht am leichtesten und zuverlässigsten mittelst festgelegter Hauptpunkte, innerhalb oder nahe außerhalb der Gränze, als Thürme, große hervorragende Gebäude, Windmühlen, hohe frey stehende Bäume zc., von welchen wenigstens zwey bis drey in vielen Gränzpuncten sichtbar sind.

Sind viele dergleichen Hauptgegenstände festgelegt, so ist man dadurch im Stande, die vorzüglichsten Gränzpuncte durch rückwärts Einschneiden zu bestimmen, und ohne viele Schwierigkeit die dazwischen liegende Gränze entweder durch gerade Linien oder durch Peripherisiren aufzunehmen.

Eine große zusammenhängende und aus vielen Linien und Winkeln bestehende Gränze

allein durch Peripherisiren aufnehmen zu wollen, ist nicht anzurathen, weil, selbst bey der genauesten Arbeit, die Figur am Ende selten richtig zum Schluß gebracht werden kann.

Die Gränzen eines Waldes aufzunehmen, ist wegen öfteres Mangels einer richtigen Orientirung schwierig. Auch hier ist es immer am sichersten, ganz um den Wald umher, vorzüglich weit sichtbare Objecte in Grund zu legen, und mittelst dieser nach Vorhergehendem, so viel Gränzpuncte des Waldes wie möglich zu bestimmen. Ist der Wald so situirt, daß man denselben mit einer gradlinigten Figur von wenigen Seiten völlig einschließen kann; so ist dieses am vortheilhaftesten, und erleichtert die Arbeit außerordentlich. Wenn aber ein Theil einer solchen Gränze mitten durch einen Wald geht, wo rechts und links nichts als hohes Holz ist, und seitwärts gar keine Gegenstände sichtbar sind, welche die Aufnahme desselben begünstigen können; so ist man freylich genöthigt zu peripherisiren; man kann sich aber oft hierbey Vortheile verschaffen, indem man entweder einen Winkel überschlägt, oder durch gerade Linien die Seiten der Figur vermindert, und durch Ueberschläge und Messung der Linien von einem Gränzpuncte zum andern, die wahre Richtung der Gränze bestimmt.

Da diese Operation keinen Beweis von der richtigen Aufnahme liefert; so darf man sich aller angewandten Genauigkeit ohngeachtet, nicht darauf verlassen, sondern muß die Arbeit wiederholen d. h. nachdem man die Aufnahme beendet, von rückwärts die nämliche Arbeit nochmals vornehmen, und beyde Figuren mit einander vergleichen, wo es denn oft der Fall seyn kann, noch eine dritte Messung zu Berichtigung der beyden ersten vornehmen zu müssen.

## §. 94.

## Von der Zeichnung einer Gränzcharte.

Die eigentlichen Gränzcharten, insofern sie bloß die Lage und Figur des eingeschlossenen Districts bezeichnen, bedürfen eben keiner schönen, wol aber einer sehr genauen und richtigen Verzeichnung, weil selten die Situation zunächst der Gränze, nie aber die der ganzen umsteinten oder vermarkten Gegend aufgenommen wird.

Kommen wenige Gränzen auf einer solchen Charte vor z. B. nur die Landesgränze, und etwa einige anstoßende andere Hoheits- Amts- und Dorfmarkungs- Gränzen; so kann man solche durch starke, mittelmäßig starke und feine, durch länglichte oder runde Punkte, und streitige Gränzen durch Kreuzlinien angeben. Sind  
aber

aber mehrere untergeordnete Gränzen mit anzuzeigen, so können solche etwa nach Tab. 1 Fig. 2 unterschieden werden, welches jedoch als keine allgemeine Vorschrift anzusehen ist, und nach Befinden Abänderungen erleidet.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Bezeichnung der vorkommenden Gränzzeichen, wovon einige hier ebenfalls bey Tab. 1 Fig. 3 angegeben sind.

### §. 95.

#### Regulirung der Waldgränzen.

Die Waldungen eines Landes gehören gewöhnlich größerntheils dem Landesherrn, jedoch besitzen auch andere geistliche und weltliche Guts-herrschaften, Städte, Gemeinden, ja auch einige Privaten, oftmalß beträchtliche Wald-districte.

Bey dem Waldeigenthume, sey es nun vollkommen oder beschränkt, ist vorzüglich mit auf die Bezeichnung dessen Gränzen, oder auf die Berichtigung der bereits vorhandenen zu sehen; weil sonst so wenig ein genaues Forst-Lagerbuch, worin der Wald mit allen dazugehörigen Grundstücken, nebst deren Flächeninhalt aufgezeichnet ist, und welches zugleich eine Beschreibung der Gränzen, und anstoßenden Grund-

stücke, wie auch die auf dem Walde haftenden Gerechtigkeiten und Servituten enthält — aufgenommen, als eine zweckmäßige Forst-Wirthschaft befolgt werden kann.

Die Regulirung der herrschaftlichen Forst- und Waldgränzen, wenn solche sämtlich innerhalb der Landesgränze sich befinden, ist durch den Justiz-Beamten, mit Zuziehung des Oberförsters, oder eines Försters, Revierjägers, Wildmeisters 2c. eines Feldmessers, der benachbarten Gemeinde-Vorsteher und aller einzelnen anstoßenden Grundeigenthümer vorzunehmen, und ist übrigens dabey, wie bey Regulirung einer Dorfmarkungs-Gränze zu verfahren. Trifft aber ein Theil des Waldes an die Landes- oder Hoheitsgränze, so ist es gut, wenn zu der Berichtigung dieser Gränzlinie, beyderseitigen Commissaren ein Forstmeister beygegeben wird.

Chemals bediente man sich häufig zur Vermarkung der Waldgränzen der natürlichen Gränzzeichen, vorzüglich der Bäume. Nachdem man aber das Ungewisse und Veränderliche derselben eingesehen hat, nimt man fast durchgehends gehauene Sandsteine dazu. Sind also vor Alters Gränzbäume gewählt, und es werden diese abgängig; so ist es besser diese Punkte sogleich wieder mit Steinen bezeichnen zu lassen.



§. 96.

## Bemerkung über Gränzbäume.

Das Eigenthum eines auf der Gränze stehenden Waldbaums, wird der Fuldaischen Observanz gemäß, nicht nach dem Ueberhange der Aeste, sondern nach dem Hauptstamme bemessen. Steht der Baum mitten auf der Gränze mit einer auswärtigen Herrschaft oder auch mit einem inländischen Vogteiherrn; so wird das Eigenthum getheilt. Allein auf Gränzen mit Privat-Anstößern wird fürstlicher Seits das ganze Eigenthum aus dem observanz-mäßigen Grunde: Der Herr theile mit keinem Unterthanen, behauptet. Jenes besondere mit einem oder dem andern Gränznachbar, etwa noch statthabende Herkommen, vermöge wessen das Eigenthum jenem Theile zugehört, auf dessen Grund und Boden der Baum fällt, ohne Rücksicht, ob er mitten auf der Gränze oder nächst derselben ganz auf dieser oder ganz auf jener Seite gestanden hat, ist nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen. \*)

---

\*) Thomas System aller Fuldaischen Privatrechte, 2ter Theil, S. 167.

## §. 97.

## Versteinung der Waldgränzen.

Bei Versteinung der Waldgränzen ist noch zu bemerken, daß ein jedes Revier welches zusammenhängend ist und für sich ein Ganzes ausmacht, mit Steinen in fortgehender Nummer zu begränzen ist. Selbst kleine Districte, wie z. B. Gehege, Feldköpfe 2c. sind allein für sich zu nummeriren, und nicht in Zusammenhange mit größern Waldungen, wenn gleich letztere auch nahe bey erstern liegen und nur durch wenige Felder, Wiesen 2c. davon getrennt sind.

## §. 98.

## Bemerkung über Waldgränzen.

Die äußere Waldgränze sowohl als die Unterabtheilungen derselben oder die Schneusen, durch etwa vier Fuß breite und drey Fuß tiefe Gräben, oder durch natürliche Mauern zu markiren, ist freylich in manchen Fällen kostbar, aber es hat großen Nutzen, weil sie das zunächst an der Gränze weidende Vieh abhalten, die großen Holzdiebereyen erschweren, die vielen unnöthigen Wege im Walde verhindern, und die Gränzen selbst deutlicher bezeichnen und beständiger erhalten.

## §. 99.

Protocoll über die Regulirung der  
Waldgränzen.

Daß auch bey der Regulirung der Waldgränzen von den Beamten ein Protocoll aufgenommen, und dieses mit einem Handriffe vom Feldmesser begleitet wird, ist sehr zu empfehlen, und man hat alles dasjenige zu beobachten, was hierüber bey der Regulirung von Dorfmarkungsgränzen angeführt worden ist.

## §. 100.

## Von den Jagd-Gränzen.

Die Jagdgerechtigkeit steht gewöhnlich dem Regenten, manchmal auch hier und da einigen Gutsherrn zu, und wird als eine Wirkung des unbeschränkten Eigenthums in den eignen Waldungen und Feldern ausgeübt, oder sie ist Einem im bestimmten Bezirk eines Andern, entweder in Beziehung auf das Ganze, oder auf das kleine Jagdrecht, nach Art einer Dienstbarkeit zuständig.

Die Jagdgerechtigkeit wird in die Allein- oder Privat-Jagd und in die Gesamt- oder Koppeljagd eingetheilt. Sowohl der Landesherr, als auch verschiedene der übrigen